

Beitrittserklärung zum Verein „Skateboard Klub Amstetten“

Ich erkläre hiermit verbindlich meinen Beitritt zum Verein „Skateboard Klub Amstetten“, als:

☐ Ordentliches Mitglied Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen	☐ Außerordentliches Mitglied Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
---	---

Vorname:
Nachname:
Straße und Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:
Geburtsdatum:
E-Mail:

Die folgenden Punkte nehme ich hiermit zur Kenntnis und erkläre mich durch meine Unterschrift damit einverstanden. Ich erkläre mich ebenso bereit, die Statuten des Vereins (siehe umseitig) zu beachten. Die Regeln an vereinseigenen Plätzen gelten einzuhalten. Der Verein übernimmt keine Haftung für alle Risiken im Zusammenhang mit den vereinseigenen Einrichtungen. Ich (oder der gesetzliche Vertreter) trage die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von mir verursachten Schäden gegenüber Dritten. Ich verzichte, soweit rechtlich zulässig, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstehen. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus allen Rechtsgründen, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Alle Angaben mache ich richtig und vollständig, eventuelle Kosten der Rechtsverfolgung gegen mich gehen zu meinen Lasten.

Ich erkläre mich mit der Übertragung der Rechte, an den angefertigten Foto- und Filmaufnahmen, in unveränderter oder veränderter Form, an den Verein einverstanden. Diese Übertragung beinhaltet eine uneingeschränkte räumliche, zeitliche oder inhaltliche Verwendung für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Wiedergabe. Diese umfasst zusätzlich die Digitalisierung und elektronische Bearbeitung, das Retuschieren, sowie die Verwendung der Bildnisse für Montagen. Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, sowie die gegenüber dem Verein gemachten Angaben, vom Verein genannt werden dürfen. Ich genehmige hiermit die Weitergabe der Foto- und Filmaufnahmen an Dritte, für die vorstehend genannten Zwecke.

Nachdem die Mitglieder eines Vereins auch Pflichten haben, können Personen, die zwischen dem siebten und vierzehnten Lebensjahr sind, nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters dem Verein wirksam beitreten.

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 50€ und ist auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Mitgliedschaft beginnt bei Erhalt der Zahlung und endet nach einem Jahr. Wird der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr innerhalb der einjährigen Frist entrichtet, dann bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen.

SKA Vereinskonto:
IBAN: AT47 2020 2015 2001 3986
Verwendungszweck: „Vor- & Zuname“, SKA Mitgliedsbeitrag

Datum

Unterschrift

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:
 (1) Der Verein führt den Namen „Skateboard Klub Amstetten“ (Abkürzung: SKA)
 (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3362 Mauer, Amstettener Strasse 16.
 (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
 (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- § 2 Zweck des Vereines:
 a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Skateboard Sports und der Skateboard Kultur im Raum Mostviertel/Amstetten und ist überparteilich.
 b) Dient ebenfalls dazu, dem Sport Bekanntheit und Attraktivität zu verleihen.
 c) Laufende Verbesserung von Skateboard Anlagen im Bezirk.
 d) Abhaltung von Veranstaltungen
 e) Förderung des Nachwuchses
 f) Förderung der Community
- § 3 Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:
 Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 (1) Ideelle Tätigkeiten:
 Veranstaltung von Meisterschaften und Wettkämpfen jeglicher Art und die Teilnahme daran, gemeinsame Übungen, Trainings, Errichtung und Erhaltung von Freizeitanlagen, Vereinsausflüge, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Internetpräsenz, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte, Einrichtung einer Bibliothek/Videothek, Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Unterstützung anderer gemeinnütziger Sportvereine bei ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Satzungen, Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Mitglieder.
 (2) Materielle Tätigkeiten:
 Betrieb von vereinseigenen Unternehmungen, insbesondere im Zusammenhang mit den in §3.1 aufgezählten Aktivitäten, Werbung, An- und Verkauf von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandsverhältnissen, Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften, Flohmärkten, Festen, Betrieb eines Buffets bzw. einer Kantine usw.
 (3) Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:
 Förderungen, Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus den unter §3.1 und §3.2 angeführten Aktivitäten, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen. Das Ausmaß des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Grundsätzlich wird der Mitgliedbeitrag von den Mitgliedern in jährlichen Abständen selbständig auf das Vereinskonto überwiesen. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Verein in angemessenen Zeitabständen zur Verfügung gestellt.
 (4) Mittelverwendung
 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder.
- § 4 Arten der Mitgliedschaft:
 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.
 (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
 (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich. Anträge auf Ernennung kann der Vorstand einbringen. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten erhalten eine beratende Stimme im Vereinsvorstand, ohne die Verpflichtung, dieses Recht auszuüben.
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft:
 Das Ansuchen um die Aufnahme im „Skateboard Klub Amstetten“ ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages durch den Vereinsvorstand mittels Eintragung in die Mitgliederliste.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft:
 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Mitglied, das den Satzungen, Bestimmungen und Interessen des Skateboard Klub Amstetten zuwiderhandelt, dem „Skateboard Klub Amstetten“ gegenüber fortgesetzt säumig ist oder Vereinsinteressen schädigt, kann nach vorausgegangener Warnung durch den Beschluss des Vereinsvorstandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschließung ist Berufung an die ordentliche Hauptversammlung des „Skateboard Klub Amstetten“ zulässig, bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus in §6 genannten Gründen von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Der Rücktritt von der Ehrenmitgliedschaft seitens des Ehrenmitgliedes muss mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 (2) Den einzelnen Mitgliedern überlassene Liegenschaften und Räumlichkeiten werden den einzelnen Mitgliedern bis auf Widerruf im Sinne einer Präkariums unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Sämtliche Betriebskosten, Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungen im Sinne des MRG sind ausschließlich von den Mitgliedern zu tragen.
- § 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- § 9 Vereinsorgane:
 Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).
- § 10 Die Generalversammlung:
 (1) Die ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Termin abzuhalten.
 (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
 (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
 (7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Präsident(in), in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- § 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung:
 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 b) Beschlussfassung über den Vorschlag,
 c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft,
 f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
 g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- § 12 Der Vorstand:
 (1) Der Vorstand besteht aus
 a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
 c) dem Schriftführer/der Schriftführerin und Stellvertreter/in,
 d) dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und Stellvertreter/in, sowie höchstens 2 Beiräten.
 (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
 (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den/die Ehrenpräsident/in, die Rechnungs-prüfer/innen, jeweils mit beratender Stimme, einladen.
 (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 (7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
 (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
 (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

- Aufgabenkreis des Vorstandes:
 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung gegenständlicher Satzungen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 a) Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
 f) Die ausschließliche Vertretung seiner Mitglieder nach außen hin gegenüber jeglichen anderen juristischen Personen, wie zum Beispiel dem Land NO, ASKO, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften.
 g) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 h) Kundmachungen erfolgen durch Aushang im Vereinslokal oder durch direkte Verständigung der Mitglieder. Dies gilt sowohl für Beschlüsse des Vorstandes als auch der Generalversammlung.
 i) Subventionsansuchen an die Gemeinde Amstetten stellt ausschließlich der Verein (nicht seine Mitglieder)
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
 (1) Der Präsident/die Präsidentin oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber dem/der geschäftsführenden Vizepräsidenten/Vizepräsidentin die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
 (2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 (a) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 b) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 c) Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 d) Die Stellvertreter/innen des Präsidenten/der Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Finanzreferenten/der Finanzreferentin dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident/die Präsidentin, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Finanzreferent/die Finanzreferentin verhindert sind, die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
 e) Bekanntmachungen und schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, müssen um für den Vorstand rechtsverbindlich zu sein, vom Präsidenten(in) oder geschäftsführenden Vizepräsidenten(in) und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten(in) oder geschäftsführenden Vizepräsidenten(in) und dem Finanzreferenten gemeinsam unterfertigt werden. Im Falle der Verhinderung zeichnet der jeweilige Stellvertreter, Vorstandsmitglieder, die trotz rechtzeitiger Einladung drei aufeinanderfolgende Vorstandssitzungen unentschuldig fernbleiben, gelten als aus dem Vorstand ausgetreten und können bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand durch andere Vereinsmitglieder provisorisch ersetzt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind mit ihrer Tätigkeit dem Verein voll verantwortlich und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- § 14 Die Rechnungsprüfer/innen:
 (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Organ mit Ausnahme von der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
 (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
 (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der §11.8, §11.9 und §11.10 sinngemäß.
 (4) Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an, können aber zu Vorstandssitzungen, in denen über die Verwendung von Vereinsmitteln beraten wird, zugezogen werden und nehmen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- § 15 Das Schiedsgericht:
 (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
 (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
 (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- § 16 Auflösung des Vereines:
 (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in §9.7 der Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 (2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
 (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes nach Abdeckung der Passiven allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
 (4) Jedenfalls ist bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes das Vereinsvermögen an eine andere Organisation, die ähnliche Zwecke und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt mit der Auflage der Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen. Über diese Maßnahme entscheidet die Generalversammlung.